jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/11 10ObS361/99g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.2000

Norm

ASVG §88

Rechtssatz

Die Krankenversicherung ist final ausgerichtet. Das heißt, dass die Ursache für den Eintritt des Versicherungsfalles für die Leistungspflicht der Krankenversicherung grundsätzlich irrelevant ist. Der Versicherte erhält Leistungen aus der Krankenversicherung auch dann, wenn er den Versicherungsfall selbst verursacht oder verschuldet hat. Bei vorsätzlicher Selbstbeschädigung entfällt der Anspruch auf Geldleistungen (Verwirkung des Leistungsanspruches gemäß § 88 ASVG); Sachleistungen sind dagegen zu gewähren.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 361/99g
  Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 ObS 361/99g
  Veröff: SZ 73/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113910

Dokumentnummer

JJR_20000711_OGH0002_010OBS00361_99G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at